

## Artur Volkmann.

### Sonderausstellung bei Beyer & Sohn in Leipzig.

Der in Leipzig geborene, seit etwa 30 Jahren in Rom lebende Künstler Artur Volkmann hat gegenwärtig in der Kunsthalle von Beyer & Sohn in Leipzig eine umfangreiche Sonderausstellung veranstaltet, die plastische Werke, Gemälde und graphische Arbeiten umfaßt.

Volkmann zählt zu den Charaktervollsten Künstlerpersönlichkeiten unserer Zeit, und zwar zu den wenigen, die sich um die Mode des Tages nie gekümmert haben, unbeirrt von allem Streit der Meinungen, unverrückt ihr Ziel, das Ideal, im Auge, einsam ihre Wege gegangen sind und es verschmäht haben, auf der ausgetretenen breiten Heerstraße einherzuziehen. Er hat Recht daran getan. Würde er sich dazu bereit gefunden haben, der Menge Konzessionen zu machen, hätte er das von seinem Meister Hans von Marées empfangene künstlerische Vermächtnis nicht heilig gehalten, das er wie eine Mission übernommen und weiter ausgebaut hat, er wäre nicht der, als den wir ihn schätzen, verehren und lieben, selbst trotz seiner Schwächen.

Freilich, Leute, die das Evangelium der Malerei einzig und allein auf der Palette zu finden meinen, die da glauben, wenn sie einige an sich reizvolle Töne auf die Leinwand gesetzt, nun ein großes Kunstwerk geschaffen zu haben, werden gewiß niemals dazu gelangen, zu einer Kunst, wie Artur Volkmann sie ausübt, irgendwelche Beziehungen zu pflegen. Und es ist gut, wie es ist. Mögen jene, die das Wort »Moderne« prägten — deren einer es sogar fertigbrachte, die Behauptung aufzustellen, daß: »die europäische Kunst neunzehn Jahrhunderte hindurch geschlafen und geträumt habe oder geistig gestört gewesen sei«, — mögen sie an ihrem Impressionismus, Neo-Impressionismus, Pointillismus, Intentionismus, Verismus, Symbolismus und an allen jenen vielgerühmten »Ismen«, von denen jedes einzelne beim Erscheinen als die nun endlich gefundene wahre Kunst zu gelten hatte, weiter bauen! Diejenigen, die warten gelernt haben, die als stille Beobachter dieses Treiben wie einen Hexentanz an sich vorüberziehen lassen, werden sich vergegenwärtigen, daß die Welt rund ist und sich drehen muß. —

Mit vorstehenden Auslassungen soll keineswegs gesagt sein, daß alle Schöpfungen der »modernen« Kunst wertlos seien, oder verkannt werden, daß der Ruf der neueren Kunst zur Rückkehr zur Natur etwa nicht berechtigt gewesen sei. Vorstehendes richtet sich nur gegen Auswüchse, die die neuere Bewegung in der Kunst vielfach gezeitigt hat. Jene Auswüchse sind eben eine Folgeerscheinung des Suchens nach dem Ausdruck neuer Formen. Und wenn in solchen Perioden des Gärens mitunter »der Most sich toll gebärdet«, so folgen dann auch wieder Perioden der Klärung und Sammlung. So werden wir auch im Gebiet der Kunst von dem neuerdings wieder stark betonten Realismus fort- und zu einem neuen Aufblühen des Idealismus kommen; es ist wirklich nicht Zufall, sondern nur folgerichtige Entwicklung der Anschauung, daß gerade in unsrer Zeit die Würdigung des so lange verkannten Hans von Marées immer mehr an Boden gewinnt, daß sich die anfänglich kleine Gemeinde mehr und mehr vergrößert.

Auch Volkmanns Schaffensweise wird zweifellos in der Folgezeit weiterem Verständnis begegnen, über seine gewiß nicht immer einwandfreie Farbgebung, über die technische Behandlung seiner Gemälde, die so gar nichts Bestechliches an sich hat, wird man gern hinwegsehen, um der großen und entschiedenen Vorzüge willen, die allen seinen Arbeiten eigen ist, die in dem vollen Verständnis der

Formensprache, in der feinen Empfindung seiner Linienführung, in der Größe seiner Anschauung wurzeln.

Sehen wir uns daraufhin die für uns in Betracht kommenden Handzeichnungen, die teils mit dem Stift, teils mit der Feder ausgeführt sind, seine Gouachen, Pastelle und Radierungen an, und wir werden bei eingehendem Schauen so viele ungeahnte Schönheiten entdecken, daß wir diese schlichten Blätter gern stets aufs neue betrachten werden.

Ernst Riesling.

### Kleine Mitteilungen.

\* **Paragraph 193 des Strafgesetzbuchs über künstlerische und literarische Kritik.** — Dem neuesten Heft der »Grenzböten« (Leipzig, Fr. Wilt. Grunow) Nr. 5 vom 30. Januar 1908 entnehmen wir mit gefällig erteilter Erlaubnis die folgende Mitteilung und Betrachtung: (Red.)

In Frankreich, angeblich dem Lande der unbeschränkten Meinungsäußerung und der freiesten Kritik, hat jüngst ein Urteil des Tribunals großes Aufsehen erregt, worin ein Kritiker zu einer hohen Geldstrafe verurteilt worden ist. Er hatte bei der Beurteilung eines Künstlers die Wendung gebraucht: Si l'engagement est signé, le public se chargera, j'espère, de le faire résilier. Au besoin, je l'y aiderai, par haine du faux art. Das Tribunal hat erklärt, daß die öffentliche Kritik in Fragen der Kunst und der Literatur nicht ohne Kontrolle und nicht ohne Grenzen ausgeübt werden dürfe, daß der Kritiker in diesem Falle die Grenzen des tadelnden Urteils überschritten habe und deshalb nachdrücklich bestraft werden müsse. Ein Teil der französischen Rezensenten, der das Herunterreißen gewerbmäßig betreibt und darin eine raffinierte Technik ausgebildet hat, ist durch diesen Richterspruch in große Bestürzung geraten und sucht mit aller Macht dagegen zu protestieren. Vor allem gegen den Satz des Tribunals: la critique ne saurait s'exercer sans contrôle. Andre Kritiker jedoch, die in ihrem Urteil in ihren Äußerungen und Wendungen vor allen Dingen Gentlemen bleiben wollen, sich nicht auf ein bloß negatives Beurteilen beschränken, sondern vor allen Dingen gerecht und billig auch die positiven Seiten jeder Leistung berücksichtigen, halten die Verurteilung des Rezensenten durchaus für gerechtfertigt. Einer von ihnen sagt, der anständige Kritiker werde durch dieses Urteil nicht bedroht. Il faut faire une distinction entre »critiquer« et »dénigrer«, et cette distinction, le tribunal l'a judicieusement établie. Dénigrer, c'est commettre un délit, c'est tomber sous le coup de la loi.

Wenn man diese Anschauungen mit denen in Deutschland vergleicht, so muß man sagen, daß in Frankreich, dem Lande der freiesten Kritik, die Künstler und die Schriftsteller gegen die Übergriffe und Schädigungen des Rezensententums mehr geschützt sind als bei uns, und daß sich in Deutschland auf diesem Gebiet allmählich Zustände gebildet haben, die doch die Aufmerksamkeit und das Eingreifen der Justiz dringend fordern. Es scheint, als ob es notwendig wäre, den Paragraphen 193 des Strafgesetzbuchs einer Revision zu unterwerfen. Er lautet jetzt folgendermaßen:

»Tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, in gleichen Äußerungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Klagen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urteile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.«

Wer diesen Paragraphen ruhig und logisch denkend durchliest, der wird sich sofort fragen: Wie ist es möglich gewesen, zwei so heterogene Gebiete wie die literarische Kritik und die Beamten-disziplin unter einen Hut zu bringen? Der Vorgesetzte steht doch zu seinem Untergebenen in einem ganz andern Verhältnis als der Rezensent zu dem produktiven Künstler oder Schriftsteller. Zum mindesten hätten also zwei Paragraphen gemacht werden müssen.

Aber der Paragraph ist auch wenig glücklich formuliert, und deshalb wird er gegen den Willen des Gesetzgebers geradezu als ein Dackschild für ein gefährliches, boshaftes und gehässiges